



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 25/2020

Juni 2020

Registernummer: 25412265365-88

Zur Datenstrategie der EU-Kommission

Mitglieder des Ausschusses Datenschutzrecht

RA Klaus Brisch, LL.M.

RA Michael Dreßler

RAin Simone Eckert

RA Prof. Dr. Armin Herb, (Vorsitzender)

RA Dr. Wulf Kamlah

RAin Simone Kolb

RA Jörg Martin Mathis

RA Dr. Hendrik Schöttle

RA Prof. Dr. Ralph Wagner, LL.M.

RA André Haug, Vizepräsident BRAK

RA Sebastian Aurich, LL.M., BRAK Berlin

Referent Rafael Javier Weiske, MA, BRAK Brüssel

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Europa

Europäische Kommission (GD JUST)

Deutschland

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Bundesministerium des Innern

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Landesdatenschutzbeauftragte

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung e.V.

Patentanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Wirtschaftsprüferkammer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und gibt Folgendes zu bedenken:

Bei der Schaffung eines Datenraums für die öffentliche Verwaltung ist ein jederzeitiger Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses unbedingt zu gewährleisten. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ist ein Grundpfeiler eines jeden Rechtsstaates und dient dem Schutz des Mandanten und seines Persönlichkeitsrechts. Berufsgeheimnisse sind nicht primär zum Schutz des Anwaltes, sondern zum Schutz der einzelnen Betroffenen errichtet worden. Insbesondere in ihrem Interesse ist daher sicherzustellen, dass bei den vielfältigen in der Datenstrategie erwogenen Nutzungsarten jederzeit gewährleistet ist, dass vertrauliche Mandatsinformationen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Hierzu zählt in Deutschland bereits die Tatsache, dass ein Mandant einen Anwalt aufgesucht hat.

Auch der Schutz von personenbezogenen Daten von Rechtsanwälten und Mandanten muss jederzeit gewährleistet werden. Große europäische Datenräume, die auf eine vielfältige, im Einzelnen aber noch nicht abschließend festgelegte Nutzung der darin enthaltenen Daten angelegt sind, bergen ein erhebliches Risiko des Datenmissbrauchs und der Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Dem sollte durch weitgehende Anonymisierungen und Pseudonymisierungen sowie durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden. Entsprechend des Zweckbindungsgrundsatzes sollten die bei der Schaffung von Datenräumen verfolgten Ziele frühzeitig klar und konkret beschrieben werden. Mit Blick auf die vorgesehene Einstellung von Rechtsprechungsinformationen in den Datenraum für die öffentliche Verwaltung ist zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unbedingt darauf zu achten, dass ein Personenbezug regelmäßig – etwa durch Schwärzen identifizierender Daten – vermieden und nur ausnahmsweise und unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ermöglicht wird.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird die EU-Kommission mit ihrer Branchen- und Rechtsexpertise gern bei der berufs- und datenschutzrechtskonformen Ausgestaltung ihrer Gesetzesvorhaben unterstützen.

* * *